

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/434 vom 22. August 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_434

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/434 du 22 août 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/434 del 22 agosto 2017

Regeste

Art. 66 IVG. Art. 97 AHVG. Art. 17 ATSG. Art. 43 ATSG. Wirkungsdauer eines Entzuges der aufschiebenden Wirkung. Rentenrevision. Untersuchungspflicht. Widersprüchliches Gutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. August 2017, IV 2016/434).

Erwägungen

E. 1

Beim Entzug der aufschiebenden Wirkung handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme für das Beschwerdeverfahren, die zwar in Durchbrechung des Dispositiveffekts noch von der IV-Stelle angeordnet werden kann, sich aber im Übrigen nicht von anderen vorsorglichen Massnahmen unterscheidet. Wie jede andere vorsorgliche Massnahme auch muss ein Entzug der aufschiebenden Wirkung mit dem Abschluss des Hauptverfahrens (also des Beschwerdeverfahrens vor dem kantonalen Versicherungsgericht) unweigerlich dahinfallen, denn eine vorsorgliche Massnahme ist nichts anderes als eine einstweilige Regelung des Rechtsverhältnisses bis zum definitiven Entscheid (vgl. statt vieler ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 905). Die Behauptung des Bundesgerichtes, ein Entzug der aufschiebenden Wirkung könne den Abschluss eines Beschwerdeverfahrens „überleben“ und auch für die Dauer eines allfälligen anschliessenden Verwaltungsverfahrens (nach einem Rückweisungsentscheid) wirksam bleiben (BGE 106 V 18 und BGE 129 V 370), lässt sich weder mit dem System noch mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung betreffend vorsorgliche Massnahmen in Übereinstimmung bringen. Zudem ist eine solche „Überdehnung“ der Wirkung eines Entzuges der aufschiebenden Wirkung unnötig, denn sollte die Sache zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens an die IV-Stelle zurückgewiesen werden, kann diese problemlos eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer des neuen Verwaltungsverfahrens anordnen (vgl. FRANZ SCHLAURI, *Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen in der Sozialversicherung*, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], *Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung*, 1999, S. 191 ff.). Mit dem heutigen Entscheid fällt der Entzug der aufschiebenden Wirkung also definitiv dahin. Die Beschwerdegegnerin wird die bisherige Rente wieder – rückwirkend – auszahlen oder aber selbst wieder eine vorsorgliche Renteneinstellung verfügen.

E. 2

2.1 Die Hauptaufgabe der Verwaltung besteht in einem Rentenrevisionsverfahren (Art. 17 Abs. 1 ATSG) ebenso wie in jedem anderen Verfahren darin, den massgebenden

Sachverhalt vollständig zu ermitteln (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Erst wenn die Sachverhaltsabklärung abgeschlossen ist, kann eine Würdigung des Sachverhaltes erfolgen. Abgeschlossen ist die Sachverhaltsabklärung, wenn der relevante Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, das heisst wenn bezüglich der massgebenden Tatsachen keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen. Solange dies nicht der Fall ist und solange keine objektive Beweislosigkeit vorliegt, müssen weitere Abklärungen getätigt werden.

2.2 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin zur Beantwortung der entscheidenden Frage, ob sich der Gesundheitszustand und damit auch die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Rentenzusprache wesentlich verändert habe, Berichte der behandelnden Ärzte und ein umfangreiches medizinisches Gutachten eingeholt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sie den Sachverhalt nicht einseitig abgeklärt, sondern umfassende Ermittlungen bezüglich der letztlich entscheidenden medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung veranlasst. Allerdings haben sie und ihr RAD offenbar übersehen, dass das Gutachten des Neurologicum Zürichsee an einem gravierenden Mangel leidet: Der neuropsychologische Sachverständige hat aufgrund einer erheblichen psychomotorischen Verlangsamung und einer motorischen Einschränkung des rechten Arms eine Leistungseinbusse von 50 Prozent selbst für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert. Der neurologische Sachverständige, der sein Teilgutachten erst knapp zwei Jahre später erstellt hat, hat zwar offenbar Kenntnis vom neuropsychologischen Teilgutachten gehabt, denn er hat dieses in seinem Teilgutachten mehrfach erwähnt. Er hat es aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen, sich mit den Schlussfolgerungen im neuropsychologischen Gutachten auseinanderzusetzen, und ist dann zu einem völlig anderen Schluss als der neuropsychologische Sachverständige gelangt, nämlich dass der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit uneingeschränkt arbeitsfähig sei. Auch in der Konsensbeurteilung ist nicht auf das neuropsychologische Teilgutachten eingegangen worden; der neuropsychologische Sachverständige hat an der Konsensbeurteilung auch nicht mitgewirkt und deren Ergebnis auch nicht mitunterzeichnet. Die in der Konsensbeurteilung enthaltene Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugt nicht, weil der Neurologe und der Orthopäde sich nicht mit der abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzung des Neuropsychologen auseinandergesetzt haben. Allerdings überzeugt auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Neuropsychologen nicht, denn die von diesem angeführten Gründe – Verlangsamung der Verarbeitung bei einer Aufgabe zur visuellen Diskrimination und Verlangsamung bei der Arbeit mit der rechten Hand – können das Attest einer um 50 Prozent verminderten Arbeitsfähigkeit für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten nicht hinreichend erklären. Eine solche Tätigkeit könnte nämlich so ausgestaltet sein, dass nur sehr geringe Anforderungen an die visuelle Diskrimination gestellt werden und dass die rechte Hand höchstens als Zudienhand dient. Zusammenfassend fehlt es also an einer überwiegend wahrscheinlich richtigen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Die Beschwerdegegnerin hat folglich ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) offensichtlich noch nicht erfüllt. Es kann nicht die Aufgabe des Versicherungsgerichtes sein, dieses Manko zu beheben, denn die vollständige Sachverhaltsabklärung ist die ureigenste Aufgabe der Verwaltung. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.